

ÜBERPARTEILICHES
VOLKSBEGEHREN
FÜR DIE ABSCHAFFUNG
DER ZIVILDIENTSTPRIVILEGIEN

5071 WALD
Postfach 566

Betrifft:

Salzburg, 8. April 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988);

Wiedervorlage nach Begutachtung

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	23 - GE 0 88
Datum:	11. APR. 1988
Verteilt	13. April 1988 <i>Entsch.</i>

A. Slavicek

An das

Büro des Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W I E N

Sehr geehrte Herren !

Gemäß Schreiben des BMFI vom 04.03.1988, Zl. 94 103/138-III/5/87 erlauben wir uns nach Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, die im Entwurf von uns vorgeschlagenen Änderungen vorzulegen.

Beilagen:

Gesetzentwurf 25x!

Michael Schaffer
Dr. Michael SCHAFFER
(Eintragungsbevollmächtigter)

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das
Z I V I L D I E N S T G E S E T Z

geändert wird

(Zivildienstgesetz-Novelle 1988)

- 2 -

- Bundesgesetz vom 1988, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1988).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

..(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

Zu Artikel I:

Hier handelt es sich um einen versteckten Kompetenzverlust der Länder.

Den Ländern wären daher Verhandlungen über andere Kompetenzen anzubieten bzw. der Vorschlag zu unterbreiten, eine Art. 15a B-VG Vereinbarung abzuschließen.

Auf Art. II Z.5 wird hiezu verwiesen.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 336/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 6 Abs. 5 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden."

2. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Diese Dienstleistungen sollen insbesondere auf folgenden Gebieten erbracht werden:

Dienst in Krankenanstalten

Rettungswesen

Einsätze bei Epidemien

Sozialhilfe

Katastrophenhilfe, Zivilschutz und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung."

Zu § 3 Abs. 2:

Eine Dienstleistung wäre nur für die Bereiche

- Krankenpflege
- Rettungs- u. Sanitätswesen
- Feuerwehrwesen
- Katastrophenhilfe und
- Zivilschutz

vorzusehen.

3. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Wehrpflichtige, der 'tauglich' zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehles und
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im stellungsverfahren bei der stellungskommis-
sion, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zu-
ständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder münd-
lich zu Protokoll zu geben."

4. § 5 Abs. 6 lautet:

"(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 nicht anzuwenden. Gleiches gilt - unbeschadet bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen - für anerkannte Zivildienstpflichtige, die als Staatsangehörige eines anderen Staates in diesem bereits Wehr- oder Zivildienst (Wehrersatzdienst) geleistet haben."

5. § 5 Abs. 7 entfällt.

Siehe zu Art. I:

Die Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer verewigt den Kompetenzverlust der Länder.

6. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Antragsteller kann dem Verfahren vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission eine Person seines Vertrauens beiziehen. Dieser stehen im Verfahren vor diesen Behörden das Recht auf Akteneinsicht und weiters die Rechte zu, die der Partei gemäß § 43 Abs. 3 AVG 1950 bei mündlichen Verhandlungen eingeräumt werden. Die Vertrauensperson darf diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben."

Zu § 6 Abs. 3:

Die ZD-Kommission- u. Oberkommission sind abzuschaffen und durch ein Verwaltungsverfahren zu ersetzen. ➔ siehe zu

Art. II Z.42

7. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, den ordentlichen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten."

Zu § 7 Abs. 1:

Der oZD hätte 12 Monate zu dauern, da nur so ein Ausgleich zum Wehrdienst als Ganzes (Wehrpflicht bis 50 Jahre, Tü, Kü u.a.) gegeben erscheint.

Siehe auch Art. II Z.15

8. § 8 a lautet:

"§ 8a. (1) Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder
2. an eine vom Bundesminister für Inneres bestimmte andere Einrichtung abzustellen.

§ 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Rechtsträger der Einrichtung die Zivildienstleistenden entsprechend anzuweisen.

(3) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, einer Anordnung nach Abs. 2 unverzüglich Folge zu leisten.

(4) In den Fällen, in denen der Zivildienstleistende nicht bei der bisherigen Einrichtung Dienst verrichtet, gilt er als der Einrichtung zugewiesen, zu der er nach Abs. 2 abgestellt worden ist.

(5) Sofern ein Einsatz nach Abs. 1 über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 8 Abs. 1) hinaus erforderlich wird, ist der weitere Einsatz vom Bundesminister für Inneres bescheidmäßig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1."

Zu § 8 a:

Es wäre zweckmäßiger, Personen, die den oZD bereits geleistet haben, mit Bereitstellungsschein (§ 21a) den Bezirksverwaltungsbehörden für Zwecke der Katastrophenhilfe zuzuweisen, als ZD von Einrichtungen abzuziehen, denen dann ein Ersatz fehlt.

9. § 12a lautet:

"§ 12a. Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der im § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben."

Zu § 12 a:

Diese Regelung ist strikt abzulehnen, da sie auf eine Umgehung der ZD-Pflicht hinausläuft und einen a.o. ZD mangels Ausbildung unmöglich macht.

10. Im § 18 Z 2 wird nach dem Wort "hat" ein Beistrich gesetzt. Das Wort "oder" wird gestrichen. Der folgende Text der Z 2 wird zu Z 3. Die bisherigen Z 3 und 4 werden zu den Z 4 und 5.

11. § 18a Abs. 5 lautet:

"(5) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, am Grundlehrgang nach Abs. 1 und 4 teilzunehmen."

Zu § 18 a:

Der Grundlehrgang erscheint in der praktizierten Weise entbehrlich; allenfalls wäre er wieder zu dezentralisieren und auf eine Sanitäts- bzw. Feuerwehr- oder Zivilschutzausbildung zu beschränken.

Die Belastungen der Zivildienstler müßten jener der Soldaten während der 8 wöchigen Grundausbildung entsprechen.

- 15 -

12. Im § 19 Abs. 2 wird der Verweis auf § 18 Z 2 durch den Verweis auf § 18 Z 3 ersetzt.

- 16 -

13. § 19a Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

"(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit von dem gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarzt festgestellt wird, sind mit Ablauf des Tages dieser Feststellung vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst

1. dauernd oder
2. vorübergehend

unfähig ist.

(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist."

14. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 19a werden als Absätze 4, 5 und 6 bezeichnet.

15. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Die §§ 8 (mit Ausnahme des Abs. 2), 9 (mit Ausnahme des Abs. 3), 11 (ausgenommen die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet), 12, 13, 13a, 15, 17, 18, 19, 19a und 20 sind entsprechend anzuwenden."

Zu § 21 Abs. 2:

Zur Erhaltung des Wissensstandes wären Wiederholungsübungen in der Dauer von insgesamt 60 Tagen vorzusehen, die bei Einrichtungen der Katastrophenhilfe auf Bezirksebene im Zuge von Übungen zu leisten wären.

16. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Er hat kurzfristig auch nicht zu seinen Aufgaben gehörende (§ 11 Abs. 1), im Rahmen des Aufgabenbereiches der Einrichtung liegende Dienstleistungen zu erbringen, soweit dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist."

- 20 -

17. Im § 23 Abs. 5 wird zwischen den Ausdrücken "Die Zivildienstleistenden sind" und "von den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes" die Wendung "- unbeschadet des § 37b Abs. 2 -" eingefügt.

18. § 23a Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen als im Abs. 1 vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Inneres zusätzlich zu Dienstfreistellungen nach Abs. 1 Dienstfreistellungen bis zur Dauer von drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Außer den in den Abs. 1 und 2 geregelten Dienstfreistellungen kann Zivildienstleistenden vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß bis zu einer Woche gewährt werden; eine längere Dienstfreistellung, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Inneres bewilligt werden."

Zu § 23 a:

Auch hier wäre die gesamte Wehrdienstleistung als Vergleich heranzuziehen und nicht bloß der GWD.

- 22 -

19. Im § 25 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat " (§ 26)" durch "(§§ 26 und 26a)" ersetzt.

20. § 25 Abs. 5 entfällt.

21. § 25a lautet:

"§25a.(1) Nimmt der Zivildienstleistende an der Verpflegung gemäß § 25 Abs. 2 nicht teil, gebührt ihm anstelle der Verpflegung ein Verpflegsgeld

1. in der Höhe von 22 vH der Tagesgebühr nach Tarif II, Gebührenstufe 1, der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI.Nr. 133, wenn die Einrichtung die Nichtteilnahme an der Verpflegung bewilligt und einer Bewilligung Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen,
2. in der Höhe von 45 vH der in Z 1 genannten Tagesgebühr für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23b Abs. 2).

(2) Kein Verpflegsgeld gebührt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag (§ 28 Abs. 2).

(3) Nimmt der Zivildienstleistende nur an einzelnen Mahlzeiten nicht teil, gebührt ihm für

1. Frühstück 23 vH
2. Mittagessen 50 vH
3. Abendessen 27 vH

des jeweiligen Verpflegsgeldes nach Abs. 1.

(4) Das Verpflegsgeld nach Abs. 1 ist von der Einrichtung ehestens, im Falle der Z 2 jedoch spätestens am ersten Werktag nach Wiederantritt des Dienstes, ausuzahlen.

(5) Sofern die Vergütung nach den Abs. 1 und 3 nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, gebührt der durch Aufrundung sich ergebende volle Schillingbetrag."

22. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 Abs. 1 45 S,
2. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 1 65 S und
3. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß den §§ 8a Abs. 5 und 21 Abs. 1 65 S."

- 26 -

23. § 26 Abs. 3 entfällt.

24. § 26a lautet:

"§ 26a.(1) Zivildienstleistenden gebührt für jeden Monat des ordentlichen Zivildienstes eine Überbrückungshilfe im Ausmaß von 110 S.

(2) Die Überbrückungshilfe ist möglichst gemeinsam mit den im § 32 Abs. 2 genannten Bezügen des letzten Monats des ordentlichen Zivildienstes, spätestens jedoch am Tage der Beendigung des ordentlichen Zivildienstes, auszusahlen.

(3) Wird ein Zivildienstleistender vorzeitig aus dem ordentlichen Zivildienst entlassen, so ist ihm vor dieser Entlassung die Überbrückungshilfe in dem Ausmaß, das zu diesem Zeitpunkt auf die abgeleistete Zivildienstzeit entfällt, auszusahlen.

(4) Die Überbrückungshilfe für den restlich abgeleisteten ordentlichen Zivildienst (§ 7 Abs. 2) ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 auszusahlen."

25. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft mit 90 vH der Nächtigungsgebühr, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 gebühren, - unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 - zu ersetzen (Quartiergeld). § 25a Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden."

26. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht 90 vH der Tagesgebühr nach Tarif II, die einem sich auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. § 25a Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden."

27. Dem § 28 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23 Abs. 2) gebührt anstelle der Vergütung nach Abs. 1 eine solche in der im § 25a Abs. 1 Z 2 festgesetzten Höhe."

28. § 31 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise von der Wohnung oder Arbeitsstelle des Zivildienstpflichtigen im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle)."

29. Im § 34 Abs. 2 1. Satz entfällt die Wendung "sowie des § 34a".

30. 34a wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Auf die Antragstellung, die Entscheidung über den Antrag, die Mitteilungspflicht, die Auszahlung sowie die Übergenüsse ist § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden."

31. § 37b lautet:

"§ 37b. (1) Zivildienstpflichtige, die ihren ordentlichen Zivildienst leisten, haben aus ihren Reihen

1. in Einrichtungen mit fünf bis neunzehn Zivildienstleistenden je einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter,
2. in Einrichtungen mit zwanzig und mehr Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter

zu wählen. Zu diesen Funktionen können nur Zivildienstleistende gewählt werden, die einen Zivildienst in der Dauer von durchgehend acht Monaten leisten.

(2) Sind bei der Einrichtung weniger als fünf Zivildienstleistende eingesetzt, so werden sie in den im § 37c Abs. 1 bis 3 umschriebenen Angelegenheiten von jenen Organen mitvertreten, die nach den im § 23 Abs. 5 genannten Rechtsvorschriften für die Einrichtung gewählt sind.

(3) Der örtliche Vertretungsbereich des Vertrauensmannes erstreckt sich auf den Einsatzbereich aller der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstleistenden.

(4) Der Stellvertreter hat bei der Besorgung der Aufgaben des Vertrauensmannes mitzuwirken. Er vertritt diesen in dessen Abwesenheit und nimmt die Aufgaben des Vertrauensmannes in den Fällen des Erlöschens dieser Funktion (§ 37d Abs. 4) wahr."

32. § 37c lautet:

"§ 37c. (1) Der Vertrauensmann hat die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber der Einrichtung und deren Rechtsträger, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Er hat insbesondere das Recht, die Zivildienstleistenden zu vertreten:

1. hinsichtlich der Erbringung der im § 25 Abs. 2 genannten Naturalleistungen,
2. hinsichtlich der dem Rechtsträger der Einrichtung gegenüber dem Zivildienstleistenden obliegenden Pflichten nach § 38,
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,
4. bei Vorbringen von Wünschen und Beschwerden.

(2) Der Vertrauensmann hat das Recht, in Angelegenheiten nach Abs. 1 vom Vorgesetzten gehört zu werden sowie Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Vertrauensmann hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Ihm sind, soweit Interessen der Einrichtung nicht entgegenstehen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen. Ihm ist die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Ebenso sind ihm beabsichtigte Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs. 1 Z 1 zur Kenntnis zu bringen und ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist in diesen Belangen an keine Weisungen gebunden. Der Vertrauensmann darf wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(4) Den Zivildienstleistenden bleibt es unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung des Vertrauensmannes vorzubringen.

(5) Die Zivildienstleistenden können sich im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden durch den Vertrauensmann vertreten lassen. Für eine solche Vertretung bedarf es einer Bevollmächtigung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 AVG 1950. Auf die Vollmacht ist § 72 anzuwenden.

(6) Die nach den im § 23 Abs. 5 genannten Rechtsvorschriften gewählten Organe bei den Einrichtungen (Einsatzstellen) und der Vertrauensmann sollen sich bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bemühen, einander zu informieren und die Interessen der von ihnen Vertretenen aufeinander abzustimmen, soweit sie sowohl Arbeitnehmer als auch Zivildienstleistende betreffen."

33. § 37d lautet:

"§ 37d. (1) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Der Bundesminister für Inneres kann, sofern es im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, insbesondere bei Einrichtungen mit einer oder mehreren Einsatzstellen anordnen, daß das Wahlrecht durch Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) ausgeübt wird.

(2) Zivildienstpflichtige, die ordentlichen Zivildienst leisten, haben den Vertrauensmann (Stellvertreter) jeweils sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Wochen nach den vom Bundesministerium für Inneres festgelegten allgemeinen Zuweisungsterminen zu wählen.

(3) Verlangt mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung des Vertrauensmannes (des Stellvertreters), so ist darüber abzustimmen und - falls erforderlich - für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 5 durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn sowohl die Funktion des Vertrauensmannes als auch die der Stellvertreter aus den im Abs. 4 genannten Gründen erloschen ist.

(4) Die Funktion des Vertrauensmannes (Stellvertreters) erlischt mit

1. dem Ausscheiden des Zivildienstpflichtigen aus dem ordentlichen Zivildienst,
2. der Wahl eines neuen Vertrauensmannes (Stellvertreters),
3. dem Verzicht auf diese Funktion,
4. der Abberufung (Abs. 3) oder
5. der Versetzung zu einer anderen Einrichtung.

(5) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist von der nach dem Sitz der Einrichtung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Bei Einrichtungen, die ihren Sitz in Wien, ihren örtlichen Wirkungsbereich jedoch außerhalb die-

ses Bundeslandes haben, ist für die Wahl des Vertrauensmannes (Stellvertreters) die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zuständig. Der Rechtsträger der Einrichtung hat bei der Vollziehung des § 37d mitzuwirken.

(6) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Zum Stellvertreter ist jener Zivildienstleistende gewählt, der die nächstniedrigere Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dies gilt sinngemäß für die Wahl eines weiteren Stellvertreters. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Mitwirkung des Rechtsträgers bei dieser (§ 39 Abs. 1 Z 2), sowie über die Vorgangsweise und die Abstimmung im Falle einer Abberufung des Vertrauensmannes (Stellvertreters) zu erlassen."

34. § 37e lautet:

"§ 37e. (1) Dem Zivildienstleistenden ist auf Antrag von der nach dem Sitz der Einrichtung örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Legitimation ein Lichtbildausweis auszustellen. Bei Einrichtungen, die ihren Sitz in Wien, ihren örtlichen Wirkungsbereich jedoch außerhalb dieses Bundeslandes haben, ist für die Ausstellung dieses Ausweises die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zuständig. In diesem Ausweis sind insbesondere die Identität des Inhabers und dessen Eigenschaft als Zivildienstleistender anzuführen.

(2) Nähere Bestimmungen über den Lichtbildausweis, insbesondere über äußere Form, Gültigkeitsdauer und Kostentragung bei erstmaliger Ausstellung oder im Falle des Verlustes sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu erlassen."

- 40 -

35. Im § 38 Abs. 3 wird zwischen den Worten "des Zuweisungsbescheides" und "im Sinne" der Ausdruck "und des § 22 Abs. 5" eingefügt.

36. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Rechtsträger der Einrichtung ist - unbeschadet der Bestimmungen des § 65 - verpflichtet,

1. unverzüglich das Bundesministerium für Inneres zu verständigen, wenn der Zivildienstleistende die ihm nach den §§ 22, 23, 23a und 23b obliegenden Pflichten vernachlässigt oder wenn die Voraussetzungen für eine Änderung des Zuweisungsbescheides nach den §§ 17 und 18 eintreten, und
2. nach Maßgabe des § 37d Abs. 7 bei der Wahl des Vertrauensmannes (des Stellvertreters) sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch diese mitzuwirken."

37. Im § 40 wird das Zitat "§§ 22 und 23" durch "§§ 22, 23, 23a und 23b" ersetzt.

38. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Bundesminister für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung Grundsätze festlegen, nach denen bei der Bestimmung der Höhe der Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie bei der Pauschalierung nach Abs. 3 vorzugehen ist. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Kriterien, die für die Bestimmung des Wertes nach Abs. 1 2. Satz maßgeblich sind,
2. die Umstände, die der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen nach den Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legen sind, und
3. die vom Rechtsträger zu erbringenden Nachweise."

39. Der bisherige § 47 Abs. 4 entfällt und lautet nunmehr:

"(4) Unbeschadet der dem Vorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnis zu Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, haben Senate der Zivildienstkommission, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren ständigen Mitglied gemäß Abs. 3 Z 3 bestehen (Dreier-Senate), über Anträge zu entscheiden, die wegen eines Formfehlers als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen sind."

Siehe zu Art. II Z.6

40. § 48 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

siehe zu Art. II Z.6

- 46 -

41. Im § 51 Abs. 3 entfällt das Zitat "(§ 47 Abs. 4)".

42. § 54 Abs. 2 1. Satz lautet:

"Der Vorsitzende der Zivildienstkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Feber dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstkommission in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren und allenfalls auch Anregungen für Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission zu erstatten."

Siehe Art. II Z.6

Die ZD-Kommission- u. Oberkommission ist abzuschaffen und durch ein Antragsverfahren zu ersetzen.

43. Im § 54 Abs. 3 1. Satz werden die Worte "Die Zivildienstoberkommission" durch den Ausdruck "Der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission" ersetzt. Im § 54 Abs. 3 2. Satz ist das Wort "Zivildienstkommission" durch das Wort "Zivildienstoberkommission" zu ersetzen.

Siehe Art. II Z.42

44. In § 57 Abs. 2 2. Satz wird der Verweis auf § 54 Abs. 2 durch den Verweis auf § 54 Abs. 3 ersetzt.

Hier wäre auch ein Bericht des BMLV über die Auswirkungen des ZD auf die MLV sinnvoll.

45. § 65 lautet:

"§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der im § 8a Abs. 3 sowie eine der in den §§ 18a Abs. 5, 22, 23 und 23b festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

46. Im § 66 wird das Zitat "19a Abs. 4" durch "19a Abs. 6" ersetzt.

- 52 -

47. Im § 67 wird die Wendung "im § 32 Abs. 1 und" durch "in den §§ 8a Abs. 2 und 32 Abs. 1 sowie" ersetzt.

48. § 75 lautet:

"§ 75. (1) Die Handlungsfähigkeit der Partei im Verfahren vor der Zivildienstkommission und vor der Zivildienstoberkommission ist durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

(2) Dasselbe gilt für Zivildienstpflichtige im Verfahren vor den übrigen mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden."

49. Im § 77 Abs. 1 Z 5 entfällt das Zitat "§ 41".

50. Im § 77 Abs. 1 Z 8 wird das Zitat "§ 57" durch "§ 57 Abs. 1" ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

Zu Art. III:

Das ZDG wäre (wieder) auf 5 Jahre zu befristen, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, sich jedenfalls wieder unabhängig bestehender Mehrheiten im Nationalrat mit den Grundsätzen des ZD auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zu befassen.